

Informationsblatt – Eichpflicht für AdBlue Betankungsgeräte

Zum 01.01.2015 ist das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (**Mess- und Eichgesetz - MessEG**)“ vollständig in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde auch das bisherige Eichgesetz und die Eichordnung durch die neue Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (**Mess- und Eichverordnung - MessEV**) ersetzt. Dieses nationale Gesetz und die Verordnung basieren auf der europäischen Richtlinie 2014/32/EU auch Measuring Instruments Directive (MID) genannt.

Der § 2 Pkt. 1 des MessEG regelt u.a. die Begriffsbestimmung der Bereitstellung auf dem Markt. Die Bereitstellung auf dem Markt bedeutet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Das **MessEG** und die **MessEV** müssen von allen Verwendern von Messgeräten beachtet werden, die Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse verwenden. Selbiges gilt für die Verwendung von Messwerten. Die MessEV regelt auch unter welchen Voraussetzungen dies nicht der Fall ist.

Wie gestaltet sich der Umgang mit AdBlue®?

Wird AdBlue®/DEF* entgeltlich oder unentgeltlich innerhalb der EU zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung angeboten und nach Volumen mit dem Endverbraucher abgerechnet, befindet sich der Betriebsstoff im geschäftlichen Verkehr.

- Hier besteht Eichpflicht.

Nach § 5 Pkt. 6 der MessEV sind folgende Verwendungen vom Anwendungsbereich der MessEG ausgeschlossen: In Betrieben des **Kraftfahrzeuggewerbes** oder an **öffentlichen Tankstellen** zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser.

- Es besteht keine Eichpflicht.

AdBlue®/DEF wird in dieser Ausnahmeregelung nicht genannt. Das heißt, dass die Verwendung von AdBlue®/DEF dem MessEG unterliegt. Ein typischer Anwendungsfall ist die Abgabe an einer öffentlichen Tankstelle.

- Hier besteht Eichpflicht.

An betriebsinternen Tankstellen oder Werkstätten unterliegt AdBlue®/DEF nicht dem geschäftlichen oder amtlichen Verkehr. Es besteht keine Eichpflicht.

In Kfz Werkstätten kann man zwischen einer geeichten Abgabe und einer nicht geeichten Abgabe unterscheiden.

Eine nicht geeichte Abgabe kann erfolgen, wenn die erbrachte Leistung nur als Pauschalbetrag - z.B. als „Service AdBlue® auffüllen, PKW xy“ auf der Kunden-Rechnung erscheint.

Die geeichte Abgabe muss immer dann erfolgen, wenn ein Literpreis oder die getankte Menge auf der Rechnung ausgeworfen wird oder der Leistungsberechnung zugrunde liegt.

<u>Beispiel:</u>		
bis 5 Liter	20 €	} = <u>Eichpflicht</u>
über 5 Liter bis 10 Liter	30 €	
über 10 Liter bis 20 Liter	40 €	

Unser Fazit:

1. Wenn Sie beabsichtigen **AdBlue®** nach Litern gegenüber dem Kunden abzurechnen, müssen Sie ein **geeichtes Betankungsgerät nach MID einsetzen**.
2. Wollen Sie jedoch ein **preisgünstigeres, nicht geeichtes Gerät einsetzen**, dürfen Sie für die Berechnung der Leistung **keinen Messwert (Literangabe) heranziehen**. Es darf nur pauschal abgerechnet werden.

Der o.g. Sachverhalt ist uns von der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) mit Bezug auf das MessEG bestätigt worden. Sofern die benannten Voraussetzungen vorliegen, können diese Betankungsgeräte in Deutschland in Verkehr gebracht und verwendet werden.

* = Diesel Exhaust Fluid (DEF)